



Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain

- 1. Budget 2023**
- 2. Teilrevision Gemeindeordnung**
- 3. Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes**
- 4. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter**

Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Orientierungsversammlung

Donnerstag, 10. November 2022

19.30 Uhr, Schulzentrum Hinterleisbach | Aula

Weitere Informationen zu den Abstimmungsvorlagen finden Sie im Internet unter www.buchrain.ch. Besuchen Sie auch den digitalen Dorfplatz www.crossiety.ch/buchrain



Botschaft des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis		
1	Budget 2023	6
2	Teilrevision Gemeindeordnung	18
3	Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes	50
4	Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter	60

Vorwort

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Vieles ist im Fluss und vieles gilt es zu Beschliessen. Die Welt und auch unsere Gemeinde sind vor grosse Herausforderungen gestellt. Man muss auf äussere und innere Änderungen schnell reagieren, aber auch weitsichtig planen und investieren. Ein Leitsatz aus einem Handbuch über neue und agile Führung von Organisationen zeigt, dass man beide Aspekte beherrschen muss.

"Wir sollten eher wie Bauern denken: 20 Jahre vorausschauen und nur für den nächsten Tag planen.

Man muss lange voraus denken, um zu entscheiden, welche Obstbäume oder Weinstöcke man pflanzt. Aber es ist nicht sinnvoll, zu Beginn des Jahres den genauen Termin der Ernte zu definieren."

Mit der Strategie Alter und dem Generationenprojekt Zentrum Dorf sind sinnbildlich Bäume gepflanzt, deren Früchte wir in Zukunft ernten werden.

Wir brauchen aber auch Werkzeuge und Instrumente, um politisch und gesellschaftlich agil und fit zu sein. Der Gemeinderat legt Ihnen dazu zu drei unterschiedlichen Themen Anpassungen an der Gemeindeordnung und neue Reglemente zur Abstimmung vor

- Das neue Wahlsystem für den Gemeinderat und die Umwandlung der Rechnungskommission in die Controllingkommission erhöhen die Agilität und stärken die strategische Führung und die operative Organisation der Gemeinde.
- Mit den Betreuungsgutscheinen für Tageseltern oder Kita Angebote sind Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt.
- Die Regelung der Benützungsordnung für öffentliche Flächen und Gebäude unterstützt die Tradition, dass man in der Gemeinde bei Sport, Musik oder andern Aktivitäten seinen Ausgleich finden kann.

Für den Gemeinderat sind dies weitere Mosaiksteine für eine hohe Lebensqualität in Buchrain, unserer Oase über dem pulsierenden Rontal.

Ihr Gemeindepräsident

Ivo Egger



Budget 2023

1 Budget 2023

Inhaltsverzeichnis		
1.1	Für eilige Leserinnen und Leser	7
1.2	Aufgaben- und Finanzplan	9
1.3	Erfolgsrechnung	12
1.4	Investitionsrechnung	13
1.5	Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge	14
1.6	Bericht der Rechnungskommission	15
1.7	Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	15
1.8	Antrag des Gemeinderates	16

1.1 Für eilige Leserinnen und Leser

- Budget 2023: Verlust von 570'000 Franken (2022: Verlust Fr. 1'604'000)
- Nettoinvestitionen: 4.575 Mio. Franken
- Steuerfuss: unverändert bei 1.95 Einheiten

Das Budget 2023 weist einen Verlust von Fr. 570'000 aus. Dieses Ergebnis ist besser als noch im letztjährigen Finanzplan prognostiziert. Hauptgrund für das leicht entspannte Budget 2023 sind die hoch erwarteten Sondersteuern, insbesondere die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuern. Einzelne grosse Liegenschaftstransaktionen, welche im 2023 zur Veranlagung kommen werden, generieren kurzfristig hohe Steuereinnahmen für die Gemeinde. Die Aufgaben- und Finanzplanung zeigt jedoch, dass in den Folgejahren mit hohen negativen Abschlüssen gerechnet werden und insbesondere die Verschuldungssituation im Auge behalten werden muss. Der Gemeinderat ist stark und pausenlos gefordert, die Ziele der Finanzstrategie einzuhalten und weiterhin finanzielle Entlastungsmassnahmen umzusetzen.

Eckpunkte Budget 2023

Die finanziell gewichtigsten Bereiche sind weiterhin mit Abstand Soziales, Alter und Gesundheit (45%, Fr. 10'599'000) sowie Bildung (36%, Fr. 8'530'000). Gerade in diesen Bereichen sind die Gemeinden auch 2023 mit überdurchschnittlichen Kostenwachstum konfrontiert. Während die Bildung um 6.9 % steigt, erhöhen sich die Kosten im Bereich Soziales bei den Prämienverbilligungen, den Ergänzungsleistungen sowie den sozialen Einrichtungen (SEG) um 5.8%. Die Gemeinden müssen diese Kosten in Form von pro Kopf Beiträgen finanzieren, ohne eine direkte Einflussnahme auf die Ausgaben zu haben.

Bei den Sondersteuern (insbesondere Grundstückgewinnsteuern) wurde das Budget 2023 im Vergleich zum Budget 2022 um 1 Million Franken auf Fr. 1.9 Mio. erhöht. Die hohe Zunahme ist insbesondere auf zwei einzelne, sehr grosse Transaktionen zurückzuführen. Bei den allgemeinen Steuererträgen wird mit einer konstanten Entwicklung im Rahmen des Bevölkerungswachstums gerechnet. Die Steuereinnahmen von juristischen Personen (Buchrain 4.58%; kantonaler Durchschnitt im Jahr 2021 14.4%) verharren auf tiefstem Niveau.

Investitionskraft gering und auf das Nötigste beschränkt

Für 2023 budgetiert Buchrain Nettoinvestitionen im Umfang von Fr. 4'575'000 (Vorjahr Fr. 3'554'000). Der Grossteil dieser Investitionen betrifft die spezialfinanzierten Bereiche Abwasser- und Abfallbeseitigung. Nebst ordentlichen Erneuerungen wie der Ersatz der

Schliesssysteme in den eigenen Liegenschaften und Schulhäusern oder Deckbelagsarbeiten sind Optimierungen im Strassennetz vorgesehen. So sind beispielsweise Fr. 270'000 für die Spurerweiterung Stegmatt-Kanalbrücke oder Fr. 200'000 für die Anpassung der Bushaltestellen gemäss Vorgaben Behindertengleichstellungsgesetz eingestellt.

Für die Projektierung des Generationenprojekts, resp. konkret der Verwaltungsliegenschaften sowie der öffentlichen Strassen und Plätzen wird eine Ausgabenbewilligung durch die Stimmbevölkerung benötigt. Über diesen Sonderkredit in der Höhe von etwas mehr als 1 Mio. Franken wird im Sommer 2023 an der Urne abgestimmt werden können.

Die Finanzkennzahlen können nicht mehr lückenlos eingehalten werden. Insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad ist tief und liegt 2023 bei 17%. Diese Kennzahl gibt an, in welchem Ausmass Investitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Bei einem Wert von über 100 % können Investitionen finanziert und/oder Schulden abgebaut werden, ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, bzw. zu einer Fremdfinanzierung, was gleichzeitig eine grössere Verschuldung bedeutet. Die Verschuldung pro Einwohner/in steigt von Fr. 639 (2020) innert 3 Jahren auf Fr. 1'550 (2023) an.

Massnahmen eingeleitet

Der Gemeinderat hat bereits in der Botschaft zum Budget 2021 auf die herausfordernde finanzielle Situation hingewiesen. Aus diesen Gründen hatte der Gemeinderat unter anderem beschlossen, ein mittelfristiges Projekt zu starten und dabei Leistungen/Standards/Strukturen zu überprüfen, finanziell-relevante Massnahmen auszuloten und die Organisation fit für die Zukunft zu machen. Dass dies schwierig ist bestätigen die vergangenen Jahre, ja Jahrzehnte. Gemeinden mit tiefer Steuerkraft und geringen Einnahmen von juristischen Personen haben praktisch keinen Handlungsspielraum und der Luzerner Finanzausgleich ist derart ausgestaltet, dass es für Gemeinden tiefer Steuerkraft nahezu unmöglich ist, sich zu verbessern. Da Systemänderungen grosse Konsequenzen und Verwerfungen zur Folge haben würde, ist es wohl zu akzeptieren, dass auch in naher Zukunft diese Schere zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Gemeinden in der Region weiter auseinandergehen wird.

1.2 Aufgaben- und Finanzplan

Personalaufwand

Für die Gemeinde Buchrain gilt das öffentliche Personalrecht des Kantons Luzern. Bei der Lohnentwicklung hält sich Buchrain aus diesem Grund ebenfalls an die kantonale Budgetempfehlung. Für das Jahr 2023 sieht der Kanton aktuell eine Erhöhung von 2% vor.

Transferzahlungen

Der Finanzhaushalt von Buchrain ist in grossen Teilen nur bedingt beeinflussbar. Insbesondere bei Kooperationen (KO) und Transferzahlungen (TZ), so z.B. ausgeprägt in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, sind der Gemeinde die Hände gebunden. Diverse Kosten (Ergänzungsleistungen, Soziale Einrichtungen, Beiträge Kantonsschule, Sonderschulung, etc.) müssen dem Kanton oder anderen Gemeinden abgegolten werden (oftmals pro Kopf, gemäss kantonal definiertem Schlüssel). Kooperationen und Transferzahlungen von Buchrain belaufen sich 2023 auf Fr. 10.1 Mio. Franken und somit auf 23% des Gesamtaufwandes. Der Transparenz halber sind diese separat codiert.

Entwicklung Bevölkerung

Per 31. Dezember 2021 wohnten in Buchrain 6'571 Personen. Das konkrete jährliche Bevölkerungswachstum wurde anhand der aktuellen Baugesuche quantifiziert. Der Gemeinderat will weiterhin eine verträgliche Entwicklung gewährleisten. Die Prämisse, jährlich im Ø nicht mehr als 25 Wohneinheiten zu bewilligen, bleibt bestehen. Mit der Annahme von 2.5 Personen / Wohneinheit ergibt dies einen Zuwachs von rund 60 Personen pro Jahr. In den vergangenen Jahren wurde dieser Wert unterschritten. Im Jahr 2023 dürfte das Wachstum aufgrund der Überbauungen Leumatt und Flurweid bei rund 2.75% (rund 200 Personen) liegen.

Planungsannahmen

Unser Finanzhaushalt ist sehr stark von den Entscheiden des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden des Kantons Luzern mitteilt. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind nachfolgend dargestellt:

Einflussfaktoren / Plangrössen	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	2.0%	1.5%	1.5%	1.5%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%
Zinssätze (für Neukredite)	1.5%	1.5%	1.5%	2.0%
Steuerfuss	1.95	1.95	1.95	1.95
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	3.0%	1.0%	1.0%	1.0%
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	1.5%	2.0%	2.0%	2.0%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	5.0%	4.0%	4.0%	4.0%

Wachstum Steuerkraft

Beim Wachstum der Steuerkraft der natürlichen Personen orientieren wir uns am BIP-Wachstum sowie an den Budget-Information des Kantons Luzern.

Kantonale Finanzkennzahlen

Die Finanzkennzahlen können zum Zeitpunkt der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes lediglich vereinfacht berechnet werden.

	Grenzwert	Budget 2022	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Selbstfinanzierungsgrad ¹⁾	min. 80%	9%	17%	3%	23%	16%
Selbstfinanzierungsanteil ¹⁾	min. 10%	0.6%	2.3%	0.4%	1.9%	1.3%
Zinsbelastungsanteil	max. 4%	0.3%	0.5%	1.3%	1.6%	1.9%
Kapitaldienstanteil	max. 15%	5.9%	6.3%	7.5%	7.9%	8.2%
Nettoverschuldungsquotient	max. 150%	33%	48%	72%	79%	88%
Nettoschuld pro Einwohner/in	max. 2'500	1'024	1'550	2'336	2'642	2'965
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner/in	max. 3'000	1'047	1'315	1'779	1'971	2'241
Bruttoverschuldungsanteil	max. 200%	94.9%	141.3%	156.0%	158.3%	163.2%

¹⁾ Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin weniger als Fr. 1'500 beträgt.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens sowie den schlechten budgetierten Ergebnissen sind der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil sehr tief und unterschreiten die Vorgaben des Kantons Luzern deutlich. Die Verschuldung übersteigt den Grenzwert des Kantons Luzern im Jahr 2025. Die steigende Verschuldung gilt es mit Massnahmen wie dem Projekt «Vorwärts 2025» oder dem Generationenprojekt zu entschärfen. Aufgrund der sehr tiefen Steuerkraft und des ungenügend funktionierenden kantonalen Ressourcenausgleiches ist auch in Zukunft mit einer angespannten Finanzlage zu rechnen.

Finanzstrategie – Gemeindespezifische finanzpolitische Grenzwerte

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2021 die Finanzstrategie für die Gemeinde Buchrain verabschiedet. Diese sieht folgende Vorgaben und Grenzwerte vor:

Ausgeglichene Rechnung über jeweils sieben Jahre

	R 2020	R 2021	H 2022	B 2032	P 2024	P 2025	P 2026	7 Jahre
in TCHF	1'042	-443	467	-570	-1'351	-847	-1'032	2'734

Weitere finanzpolitische Grenzwerte

	Ziel- grösse	R 2021	H 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Steuerfuss (Einheiten)	<= 2.00	1.90	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Nettoverschuldung pro Einwohner/in in CHF	<= 3'000	678	1'024	1'550	2'336	2'642	2'965
Nettoverschuldung in % Fiskalertrag ¹⁾	<= 100%	22%	33%	48%	72%	79%	88%
Bruttoverschuldung in % laufender Ertrag ²⁾	<= 175%	94%	125%	141%	156%	158%	163%
Eigenkapital in % des Verwaltungsvermögen ³⁾	>= 60%	88%	85%	77%	66%	61%	56%

¹⁾ Nettoverschuldung: Bruttoschulden abzüglich Finanzvermögen

Fiskalertrag: Steuerertrag inkl. Ressourcenausgleich

²⁾ Bruttoverschuldung: Sämtliche Schulden der Gemeinde

Laufender Ertrag: Gesamter Ertrag ohne interne Verrechnung (Ertragsart 49)

³⁾ Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können.

Die Vorgaben der Finanzstrategie können zum aktuellen Zeitpunkt bis auf einen Grenzwert eingehalten werden. Es ist aktuell nicht möglich eine ausgeglichene Rechnung über die Periode von sieben Jahren auszuweisen. Die Vergangenheit zeigt, dass die Ergebnisse in der Tendenz besser sind als das Budget. Dies da aussergewöhnliche Sachverhalte in der Regel positiv sind und entsprechende Positionen nur bei sehr grosser Wahrscheinlichkeit ins Budget aufgenommen werden. Das Projekt «Vorwärts 2025», das Generationenprojekt, der immer noch sehr aktive Liegenschaftsmarkt sowie der Wirkungsbericht zur Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) dürften tendenziell einen positiven Beitrag auf die zukünftigen Ergebnisse haben.

1.3 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Budget 2022 ergänzt	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
30 Personalaufwand	-14'715'439	-15'031'363	-13'884'560	-14'273'000	-14'425'000	-14'639'000
31 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	-3'975'039	-4'273'170	-4'100'060	-4'015'000	-3'831'000	-3'932'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2'153'116	-1'979'185	-1'968'736	-2'155'000	-2'246'000	-2'254'000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-367'588	-4'100	-4'580	-4'000	-4'000	-4'000
36 Transferaufwand	-14'085'383	-14'528'738	-14'812'597	-15'115'000	-15'384'000	-15'542'000
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	-7'865'519	-8'171'129	-8'902'368	-8'970'000	-9'050'000	-9'092'000
Betrieblicher Aufwand	-43'162'084	-43'987'685	-43'672'901	-44'532'000	-44'940'000	-45'463'000
40 Fiskalertrag	20'132'332	20'375'700	21'989'200	21'773'000	22'324'000	22'978'000
41 Regalien und Konzessionen	208'174	215'700	229'500	232'000	235'000	237'000
42 Entgelte	5'152'818	5'261'440	3'126'900	3'143'000	3'158'000	3'174'000
43 Verschiedene Erträge	100	1'500	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierungen	896'904	357'344	329'113	382'000	443'000	472'000
46 Transferertrag	7'748'375	7'264'890	7'592'453	8'008'000	8'318'000	8'036'000
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	7'865'519	8'171'129	8'902'368	8'970'000	9'050'000	9'092'000
Betrieblicher Ertrag	42'004'222	41'647'703	42'169'534	42'508'000	43'528'000	43'989'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätig- keit	-1'157'862	-2'339'982	-1'503'367	-2'024'000	-1'412'000	-1'474'000
34 Finanzaufwand	-228'594	-215'900	-363'850	-625'000	-732'000	-855'000
44 Finanzertrag	649'118	658'000	1'003'300	1'003'000	1'003'000	1'003'000
Finanzergebnis	420'524	442'100	639'450	378'000	271'000	148'000
Operatives Ergebnis	-737'338	-1'897'882	-863'917	-1'646'000	-1'141'000	-1'326'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	293'930	293'930	293'930	294'000	294'000	294'000
Ausserordentliches Ergebnis	293'930	293'930	293'930	294'000	294'000	294'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-443'408	-1'603'952	-569'987	-1'352'000	-847'000	-1'032'000
Ergebnisse Spezialfinanzierungen	-511'654	-321'345	-294'612	-348'000	-409'000	-436'000
Ergebnis SF ¹⁾ Feuerwehr	457	-48'013	-65'940	-76'000	-93'000	-104'000
Ergebnis SF ¹⁾ Alterszentrum Tschann	-736'863	-35'562	0	0	0	0
Ergebnis SF ¹⁾ Tageselternvermittlung Rental plus	-26'709	-22'500	0	0	0	0
Ergebnis SF ¹⁾ Abwasserbeseitigung	364'500	-51'420	-35'394	-70'000	-109'000	-121'000
Ergebnis SF ¹⁾ Abfallwirtschaft	-113'039	-163'850	-193'278	-202'000	-207'000	-211'000
Total	-955'062	-1'925'297	-864'599	-1'700'000	-1'256'000	-1'468'000

1.4 Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	Budget 2022 ergänzt	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
01 Politik und Verwaltung	0	150'000	430'000	660'000	200'000	0
10 Politische Führung	0	0	80'000	60'000	0	0
14 Gemeindehaus (DLZ)	0	150'000	350'000	600'000	200'000	0
02 Freizeit	0	50'000	60'000	120'000	50'000	0
21 Freizeit und Spielplätze	0	50'000	60'000	120'000	50'000	0
03 Sicherheit	139'548	80'000	122'000	0	0	0
32 Feuerwehr (SF ¹⁾)	139'548	80'000	99'900	0	0	0
33 Zivilschutz (KO)	0	0	22'100	0	0	0
04 Bildung	530'887	689'000	935'100	950'000	670'000	1'690'000
41 Primarschule	0	198'000	0	0	0	0
43 Schul- und familiener- gänzende Tagesbe- treuungsstrukturen	0	0	0	500'000	0	0
49a Schuladministration	157'988	57'000	227'400	60'000	120'000	150'000
49b Schulliegenschaften	372'899	434'000	707'700	390'000	550'000	1'540'000
05 Alter und Gesundheit	79'230	170'000	68'000	0	50'000	0
50 Restfinanzierung Pflege Heime (BV)	0	0	68'000	0	50'000	0
54 Alterszentrum Tschann (SF ¹⁾)	79'230	170'000	0	0	0	0
07 Verkehr und Raumordnung	71'982	746'000	1'312'900	1'600'000	1'270'000	605'000
70 Gemeindestrassen	24'029	516'000	1'100'000	1'300'000	850'000	605'000
72 Raumordnung	47'953	30'000	0	0	0	0
74 Öffentlicher Verkehr	0	200'000	200'000	300'000	200'000	0
75 Instandhaltung	0	0	12'900	0	220'000	0
08 Umwelt, Ver- und Entsorgung	847'155	1'789'000	1'750'000	2'370'000	1'000'000	480'000
80 Abwasserbeseitigung (SF ¹⁾)	847'155	1'530'000	1'630'000	2'170'000	750'000	480'000
81 Abfallwirtschaft (SF ¹⁾)	0	259'000	120'000	150'000	150'000	0
83 Friedhof und Bestattung	0	0	0	50'000	100'000	0
10 Finanzen und Wirt- schaft	76'113	0	16'500	70'000	100'000	270'000
106 Buchhaltung und IT	76'113	0	16'500	70'000	100'000	270'000
Brutto-Investitionen	1'744'915	3'674'000	4'694'500	5'770'000	3'340'000	3'045'000
Investitionseinnahmen	-471'519	120'000	120'000	120'000	370'000	120'000
Netto-Investitionen	1'273'396	3'554'000	4'574'500	5'650'000	2'970'000	2'925'000

1.5 Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge

Die Aufgabenbereiche der Gemeinde Buchrain inkl. die dazugehörigen Leistungsaufträge sind im Anhang der Botschaft dargestellt. Nachfolgend ist eine Kurzübersicht über die Aufgabenbereiche mit den dazugehörigen Globalbudgets ersichtlich:

■ Erfolgsrechnung

(in Tausend Fr.)	R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹⁾	Abw. %	P 2024 ²⁾	P 2025 ²⁾	P 2026 ²⁾
GB01 Politik und Verwaltung	-938	-986	-1'075	9.0%	-1'085	-1'124	-1'192
GB02 Freizeit	-721	-742	-835	12.5%	-880	-886	-851
GB03 Sicherheit	-152	-174	-178	2.3%	-180	-180	-178
GB04 Bildung	-7'927	-7'980	-8'528	6.9%	-8'777	-8'814	-8'920
GB05 Alter und Gesundheit	-1'658	-1'686	-1'534	-9.0%	-1'575	-1'530	-1'544
GB06 Soziales	-8'475	-8'778	-9'064	3.3%	-9'383	-9'670	-9'909
GB07 Verkehr und Raumordnung	-2'212	-2'381	-2'272	-4.6%	-2'347	-2'226	-2'291
GB08 Umwelt, Ver- und Entsorgung	-83	-157	-184	17.2%	-182	-197	-200
GB09 Steuern	20'487	20'076	21'728	8.2%	21'886	22'704	23'116
GB10 Finanzen und Wirtschaft	1'236	1'204	1'372	14.0%	1'171	1'076	937
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-443	-1'604	-570		-1'352	-847	-1'032

¹⁾ Beschluss Saldo Globalbudget

²⁾ Kenntnisnahme

■ Investitionsrechnung (Brutto-Investitionen)

(in Tausend Fr.)	R 2021	B 2022 ergänzt	B 2023 ¹⁾		P 2024 ²⁾	P 2025 ²⁾	P 2026 ²⁾
GB01 Politik und Verwaltung	0	150	430		660	200	0
GB02 Freizeit	0	50	60		120	50	0
GB03 Sicherheit	140	80	122		0	0	0
GB04 Bildung	531	689	935		950	670	1'690
GB05 Alter und Gesundheit	79	170	68		0	50	0
GB06 Soziales	0	0	0		0	0	0
GB07 Verkehr und Raumordnung	72	746	1'313		1'600	1'270	605
GB08 Umwelt, Ver- und Entsorgung	847	1'789	1'750		2'370	1'000	480
GB09 Steuern	0	0	0		0	0	0
GB10 Finanzen und Wirtschaft	76	0	17		70	100	270
Brutto-Investitionen	1'745	3'674	4'695		5'770	3'340	3'045

¹⁾ Beschluss Brutto-Investitionen

²⁾ Kenntnisnahme

1.6 Bericht der Rechnungskommission

Als Rechnungskommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss für das Jahr 2023 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2023-2028 der Gemeinde Buchrain beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2028 entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die für 2023 aufgezeigte Entwicklung erachten wir als vertretbar. Die für die Jahre 2024ff dargestellte Entwicklung halten wir für nur bedingt vertretbar, insbesondere aufgrund a) der bis 2028 auf Fr. 3'122.— je Einwohner/in ansteigenden Nettoschuld sowie b) des über 7 Jahre zunehmend unausgeglichenen Finanzhaushaltes.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.95 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 569'987.60, einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 4'694'500 zu genehmigen.

Buchrain, 12. Oktober 2022

Rechnungskommission der Gemeinde Buchrain

Der Präsident

sig.

Urs Vanza

Die Mitglieder

sig.

Carmen Kaufmann

sig.

Ruth Bründler

sig.

Sandra Stadelmann

sig.

Flavio Bonati

1.7 Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 27. Januar 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

1.8 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

- a) es sei vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023 bis 2026 Kenntnis zu nehmen;
- b) das Budget für das Jahr 2023 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 569'987.60 sowie Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 4'694'500.00 und einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten (bisher 1.95 Einheiten) zu beschliessen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 20. Oktober 2022

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Ivo Egger
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel

Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Genehmigen Sie das Budget für das Jahr 2023 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 569'987.60 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 4'694'500.00 sowie mit einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein

1



Teilrevision Gemeindeordnung

2 Teilrevision Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis		
2.1	Für eilige Leserinnen und Leser	19
2.2	Einleitung	21
2.3	Anpassung Wahlsystem Gemeinderat	21
2.4	Umwandlung Rechnungskommission in eine Controllingkommission	22
2.5	Vernehmlassungsverfahren	23
2.6	Verordnungen	24
2.7	Haltung Gemeinderat	24
2.8	Zusammenfassung Änderungen	26
2.9	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	47
2.10	Antrag des Gemeinderats	48

2.1 Für eilige Leserinnen und Leser

Die Gemeindeordnung wird den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Das Wahlsystem des Gemeinderates soll geändert sowie die Rechnungskommission neu als Controllingkommission ausgestaltet werden. Die Ressortwahl der Gemeinderatsmitglieder wird zu Gunsten einer Wahl als Gemeinderatsmitglied ohne direkte Ressortwahl weichen. Einzig die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird direkt in das Amt gewählt. Die Funktion der Rechnungskommission soll gestärkt und in eine Controllingkommission umgewandelt werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden breit diskutiert und bei Kommission und Parteien zur Vernehmlassung gegeben. Die Ortsparteien begrüßen grossmehrheitlich ein Systemwechsel des Wahlsystems. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen die geplante Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission.

▪ Änderung Wahlsystem Gemeinderat

Bei Annahme der Teilrevision Gemeindeordnung wird das Wahlsystem auf den Legislaturbeginn 2024 angepasst. Anstelle der Wahl in ein Ressort soll neu noch die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident direkt in das Amt gewählt werden. Die weiteren vier Kandidatinnen und Kandidaten werden als Gemeinderatsmitglieder gewählt. Dieses Wahlsystem entspricht auch dem heutigen Wahlsystem von Rechnungs-, Bildungs- und Bürgerrechtskommission.

Das neue Wahlsystem wird tendenziell mehr neue Kandidatinnen und Kandidaten ansprechen und gibt bei Bedarf den bisherigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Möglichkeit eines Ressortwechsels.

▪ Umwandlung Rechnungskommission in eine Controllingkommission

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung im 2007 haben sich die Rahmenbedingungen wie auch die Anforderungen für die Rechnungskommission stark verändert. Mit Einführung von HRM2 im 2018 wird neu mit 10 Globalbudgets gearbeitet. Die Anforderungen an die Rechnungsprüfung sind weiter gestiegen und die Controlling-Aufgaben haben zugenommen. Daher hat die Rechnungskommission bereits entschieden, dass sie gestützt auf Art. 34 Abs. 5 der Gemeindeordnung ab 2018 die ausschliesslich technische Prüfung der Rechnungen der BDO übergibt. So konnte sich die Rechnungskommission intensiv der Controlling-Aufgaben widmen wie: Prüfung von Aufgaben- und Finanzplan, Budgetentwurf, Steuerfuss, Politischer Leistungsauftrag, Internes Kontrollsystem (IKS-Prozesse), Riskmanagement, etc.

Die seit 2018 geübte Arbeitsweise mit externer Prüfung der Gemeinderechnung hat sich bewährt. Die Mitglieder der Rechnungskommission haben dadurch mehr Kapazitäten sich

den wichtigen Controlling-Aktivitäten anzunehmen. Die Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission mit der Teilrevision der Gemeindeordnung ist der Abschluss dieses Prozesses. Die bestehende Rechnungskommission wird per 01. Januar 2023 - nach Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung – ihr Amt offiziell als Controllingkommission weiterführen.

▪ Weitere Anpassungen

Im Zuge der Überarbeitung der Gemeindeordnungen haben sich weitere, zum Teil technische und formal-juristische Anpassungen ergeben. Im Weiteren ist vorgesehen, dass neben der Gemeindeordnung inskünftig alle Reglemente und Verordnungen dem Leitfa- den zum geschlechtergerechten Formulieren / Gendergerechte Sprache entsprechen sol- len. Die Umsetzung wird sukzessive erfolgen.

2.2 Einleitung

Die Rechnungskommission stellte beim Gemeinderat den Antrag, um Anpassung der Gemeindeordnung in Bezug auf die Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission. Eine Vernehmlassung zu diesem Thema fand im Dezember 2019 statt. Die Rückmeldungen der Parteien stützen die Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission. Im Nachgang zur Vernehmlassung hat der Gemeinderat beschlossen, im Rahmen der geplanten Teilrevision der Gemeindeordnung, auch das Wahlsystem für den Gemeinderat kritisch zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

2.3 Anpassung Wahlsystem Gemeinderat

▪ Rückblick

Das Wahlsystem «Wahl direkt in das Ressort» wurde mit der Einführung der totalrevidierten Gemeindeordnung im Jahr 2008 festgelegt. Damals war auch die operative Ebene der fünf Ressort-Abteilungen mit der Verwaltungsleitung als operative Geschäftsleitung neu. Eine fachliche Führung der Abteilungsleitenden durch einen Gemeinderat war aus Sicht der damaligen Zeit wünschenswert. Man hatte noch keine Erfahrung mit strategisch / operativer Führung und die Abteilungsleitenden waren noch kein bekanntes und bewährtes Organisationselement in der Gemeinde Buchrain. Zudem waren in der ersten Legislatur die Ressorts Bau und Soziales mit 80 % Pensum und Doppelfunktion Gemeinderat / Abteilungsleiter ausgestattet. Die anderen Ressorts hatten ein 25 % Gemeinderatpensum und einen spezifischen Abteilungsleiter. Die konsequent getrennte strategisch / operative Organisation ist seit 2016 in allen Ressorts umgesetzt. Seither haben alle Gemeinderäte ein 25 % Pensum.

▪ Veränderte Bedürfnisse

In den letzten 12 Jahren hat sich in Buchrain die strategische / operative Führungskultur stetig entwickelt und ist heute auf einem sehr hohen Stand. Es wird kontinuierlich an dieser Führungskultur gearbeitet. Mit den Abteilungsleitenden hat die Gemeinde Buchrain äusserst kompetente Führungspersonen, welche sowohl fachlich als auch organisatorisch eine professionelle Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung garantieren.

Aus heutiger Sicht und nach den Erfahrungen der letzten Jahre kann und muss die operative Ebene die Fachkompetenz abdecken, damit eine effiziente und qualitative Aufgabenerfüllung gewährt ist. Die politisch, strategische Ebene des Gemeinderates muss daher keine Detailkenntnisse der Fachbereiche abdecken. Die strategische Führung kann den Fokus auf die politische und strategische Ausrichtung legen, welche in vielen Bereichen ressortunabhängig ist.

■ Anpassung Wahlsystem

Beim neuen Wahlsystem für den Gemeinderat ab Legislaturbeginn 2024 wird die Gemeindepäsidentin / der Gemeindepäsident direkt in das Amt gewählt werden. Die weiteren vier Kandidatinnen und Kandidaten werden als Gemeinderatsmitglieder gewählt. Die Ressorts werden von den gewählten Gemeinderatsmitgliedern an der konstituierenden Sitzung selbst verteilt, wobei das Anciennitätsprinzip gilt, respektive die Amtsältesten das Ressort wählen können. Hier kann ein/e bisherige/r Gemeinderätin / Gemeinderat einen Ressort-Wechsel vornehmen. Der Gemeinderat muss aber im Sinne der besten Lösung für die Gemeinde die Ressortverteilung vornehmen.

2.4 Umwandlung Rechnungskommission in eine Controllingkommission

Die technische Prüfung des Abschlusses 2018 wurde erstmals im 2019 durch BDO extern durchgeführt. Dies ermöglichte der Rechnungskommission mehr Zeit zur Verfügung zu haben für die Controllingaufgaben wie: Prüfung von Aufgaben- und Finanzplan, Budgetentwurf, Steuerfuss, Politischer Leistungsauftrag, IKS-Prozesse, Riskmanagement, etc. Dieses Vorgehen hat sich aus Sicht der Rechnungskommission sehr bewährt. Die Qualität der Prüfung der Jahresrechnung durch die Vergabe an einen externen spezialisierten Dienstleister konnte nochmals gesteigert werden. Damit fliessen auch Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung bei anderen Gemeinden in die Prüfung der Rechnung von Buchrain ein. Sie stellte daher beim Gemeinderat den Antrag, die Rechnungskommission inskünftig in eine Controllingkommission umzuwandeln.

■ Rückblick

Im 2007 wurde über die totalrevidierte Gemeindeordnung abgestimmt. Dabei wurde stipuliert, dass die Rechnungskommission die Aufgaben einer Controllingkommission übernehmen soll. In der Botschaft vom 11.03.2007 wurde dies wie folgt begründet:

„Unsere Gemeinde verfügt seit Jahren über eine Rechnungskommission mit fachlich bestens ausgewiesenen Mitgliedern. Im engen und regelmässigen Kontakt zwischen Rechnungskommission, Gemeindeammann als Ressortleiter Finanzen und Gemeinderat, nimmt die Rechnungskommission nebst der Erledigung reiner Kontrollarbeiten schon bisher Aufgaben einer Geschäftsprüfungs- oder Controllingkommission wahr. Die Controlling-Aufgaben Berichterstattung zu Finanz- und Aufgabenplan sowie zum Voranschlag wie auch Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages werden gemäss unserem Vorschlag von der Rechnungskommission erfüllt. Die Schaffung einer besonderen Controllingkommission betrachten wir als nicht erforderlich. Im Finanzbereich der Gemeinde ist zudem kein auf ein gesamtes Ressort bezogenes Global-Budget vorgesehen. Eine besondere Controllingkommission erübrigt sich auch aus diesem Grunde.“

▪ Neue Rahmenbedingungen

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung im 2007 haben sich die Rahmenbedingungen wie auch die Anforderungen für die Rechnungskommission stark verändert. Mit Einführung von HRM2 im 2018 wird neu mit 10 Globalbudgets gearbeitet. Die Anforderungen an die Rechnungsprüfung sind weiter gestiegen und die Controlling-Aufgaben haben zugenommen. Daher hat die Rechnungskommission bereits entschieden, dass sie gestützt auf Art. 34 Abs. 5 GO die ausschliesslich technische Prüfung der Rechnung 2018 der BDO übergeben haben. So kann sich die Rechnungskommission intensiv der Controlling-Aufgaben widmen wie: Prüfung von Aufgaben- und Finanzplan, Budgetentwurf, Steuerfuss, Politischer Leistungsauftrag, IKS-Prozesse, Riskmanagement, etc. Auch die Prüfung der weiteren Rechnungen wurden / werden wiederum durch die BDO geprüft.

▪ Kosten

Die jährliche externe Prüfung durch ein Treuhandbüro verursachen rund Mehrkosten von Fr. 15'000.00. Die Vergabe an den externen Prüfer erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der Qualität sowie der Kosten der Prüfungsdienstleistung.

2.5 Vernehmlassungsverfahren

Die beiden Anpassungen «Änderung Wahlsystem Gemeinderat» wie auch «Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission» wurden den Ortsparteien und der Rechnungskommission zur Vernehmlassung unterbreitet.

▪ Anpassung Wahlsystem Gemeinderat

Die Änderung des Wahlsystems Gemeinderat wird grossmehrheitlich von den Ortsparteien begrüsst. Einzig die SVP spricht sich gegen einen Systemwechsel aus. Auch die Rechnungskommission stützt die Änderung des Wahlsystems.

▪ Umwandlung Rechnungskommission in eine Controllingkommission

Sämtliche Ortsparteien wie auch die Rechnungskommission begrüssen bzw. unterstützen die Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission.

2.6 Verordnungen

Die weiterführenden Bestimmungen zur Gemeindeordnung werden in Verordnungen geregelt.

▪ Organisationsverordnung

Durch die geplante Anpassung des Wahlsystems des Gemeinderates soll auch die strategische und operative Führungsebene einer Optimierung und Schärfung unterzogen werden, welche auch auf die restliche Organisation einfließt. Dazu wurde das Projekt Organisationsentwicklung «punktgenau» (OE «punktgenau») gestartet. Bei der OE «punktgenau» werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ressorts auf gleichmässige und sinnvolle Aufgabenteilung überprüft und angepasst. Dabei können die Ressorts eine neue Bezeichnung erhalten. Jedoch sollen die Themenschwerpunkte Präsidium, Bau, Bildung, Finanzen und Soziales pro Ressort weitergeführt werden. Weiter werden die Themen zu Arbeitswelt 4.0 in die Organisation und Kultur bei der OE «punktgenau» einfließen.

▪ Verordnung über die Controllingkommission

In Zusammenarbeit mit der Rechnungskommission wurde die Verordnung über die Controllingkommission ausgearbeitet, welche vom Gemeinderat nach Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung verabschiedet wird. Die Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission, sowie die Abgrenzung zur externen Revisionsstelle, zum operativen Controlling und zum Gemeinderat in Ergänzung und Konkretisierung zu Gesetz, Gemeindeordnung und Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden.

2.7 Haltung Gemeinderat

▪ Anpassung Wahlsystem Gemeinderat

Die bewährte, über die Jahre optimierte Trennung der strategischen und der operativen Ebenen garantiert die fachlich professionelle Aufgabenerfüllung durch die Abteilungen der Gemeindeorganisation. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bedürfen daher nicht zwingend eine Fachausbildung in einem der Ressorts, sie können sich auf die politische, strategische Ebene fokussieren.

Damit wird die Auswahlmöglichkeit für dieses Amt breiter und die Rekrutierung bei den Parteien oder bei Interessierten Personen aus der Bevölkerung wird verbessert.

Das aktuelle Wahlsystem mit zwingender Ressortwahl ist starr. Es lässt auch keinen Spielraum für einen Ressortwechsel beim Legislaturstart oder bei einer Neuwahl, da die Wahl direkt in das jeweilige Ressort erfolgt. Beim geplanten Systemwechsel wird das Präsidium gewählt und die anderen vier Gemeinderatsmitglieder werden als Gemeinderat gewählt.

Die Ressorts werden von den gewählten Gemeinderatsmitgliedern an der konstituierenden Sitzung selbst verteilt. Wobei in einer Kollegialbehörde das Anciennitätsprinzip gilt, respektive die Amtsältesten das Ressort wählen können (exkl. Präsidium). Es ist jedoch in der Verantwortung des Gemeinderats im Sinne der besten Lösung für die Gemeinde die Ressortverteilung vorzunehmen.

▪ Umwandlung Rechnungskommission in eine Controllingkommission

Das Gemeindegesetz sieht die Möglichkeit der Schaffung einer reinen Controllingkommission vor. Dadurch wird die heutige Rechnungskommission von der rein finanztechnischen Rechnungsprüfung entlastet und kann sich als Controllingkommission den Controlling-Aufgaben widmen, die mit den neuen Vorschriften im Zusammenhang mit HRM 2 noch umfangreicher geworden sind. Sie begleitet u.a. den politischen Kreislauf von Planung, Rechtssetzung und Steuerung und überprüft die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats. Die Umwandlung in eine Controllingkommission macht das Amt attraktiver und so können auch leichter Kandidaten/innen durch die Parteien rekrutiert werden. Denn: Eine Mitgliedschaft in der Rechnungskommission stellt spezifische Anforderungen – mind. ein Mitglied muss fundierte Kenntnisse in der Rechnungsprüfung mitbringen.

Mit der formellen Umwandlung per 01. Januar 2023 in die Controllingkommission kann die gelebte Praxis offiziell durch die Stimmbevölkerung abgesegnet werden. Für die neue Legislatur ab 2024 haben Kandidatinnen und Kandidaten somit klare Rahmenbedingungen.

2.8 Zusammenfassung Änderungen

Die Gemeindeordnung wird im Zusammenhang mit der Änderung des Wahlsystems für den Gemeinderat sowie der Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission wie folgt angepasst:

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 4 Organe		
Die Gemeinde hat folgende Organe: a) Stimmberechtigte b) Gemeinderat c) Bildungskommission d) Bürgerrechtskommission e) Rechnungskommission f) Urnenbüro.	¹ Die Gemeinde hat folgende Organe: a) Stimmberechtigte b) Gemeinderat c) Bildungskommission d) Bürgerrechtskommission e) ~~Rechnungskommission~~ <u>Controllingkommission</u> f) Urnenbüro g) ~~Externe Revisionsstelle.~~	Die Organe Controllingkommission und Revisionsstelle wurden neu aufgenommen. Im Gegenzug entfällt die Rechnungskommission.
	² <u>Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen und Kommissionen aufheben.</u>	Aktuell in der Organisationsverordnung. Neu übergeordnet stipuliert. Zeigt Wichtigkeit der Kommission auf.
	³ <u>Der Gemeinderat entscheidet als Kollegium.</u>	Allgemeine Stipulierung, dass das Kollegialitätsprinzip als Grundsatz gilt.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen										
	⁴ <u>Die Kommissionen entscheiden als Kollegium.</u>											
Art. 5 Amtsdauer												
¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.	¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre mit <u>Ausnahme der externen Revisionsstelle.</u>	Die externe Revisionsstelle wird jeweils für 1 Jahr bestimmt. Die Regelung erfolgt in Art. 34a Abs. 3.										
² Die Amtsdauer des Gemeinderates sowie der weiteren Organe beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.												
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen												
¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:	¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:											
<table><tr><th>Funktion</th><th>Unvereinbare Funktionen</th></tr><tr><td>Gemeinderat</td><td>Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde</td></tr><tr><td>Gemeindeschreiber/in</td><td>Gemeinderat</td></tr></table>	Funktion	Unvereinbare Funktionen	Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat	<table><tr><th>Funktion</th><th>Unvereinbare Funktionen</th></tr><tr><td>Gemeinderat</td><td><u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Rechnungskommission</u></td></tr></table>	Funktion	Unvereinbare Funktionen	Gemeinderat	<u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Rechnungskommission</u>	Der/Die Gemeindeschreiber/in ist bei der Gemeinde angestellt und muss nicht separat erwähnt werden.
Funktion	Unvereinbare Funktionen											
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde											
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat											
Funktion	Unvereinbare Funktionen											
Gemeinderat	<u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Rechnungskommission</u>											

Geltendes Recht (bisher)		Neu (Änderungen unterstrichen)		Bemerkungen
	Rechnungskommission		~~Gemeindeschreiber/in~~	Die unvereinbaren Funktionen wurden entsprechend für die Controllingkommission wie für die Revisionsstelle definiert. Zudem wurden die Bezeichnungen bei den Angestellten präzisiert.
Rechnungskommission	Gemeinderat		Anstellung bei der Gemeinde	
	Gemeindeschreiber/in		<u>inkl. Lehrpersonen bei der</u>	
	Anstellung bei der Gemeinde		<u>Gemeindeschule Buchrain</u>	
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	~~Gemeindeschreiber/in~~	Gemeinderat	
	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitgliedes		<u>Rechnungskommission</u>	Im Übrigen gelten die übergeordneten Bestimmungen von § 34 Gemeindegesetz.
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat	<u>Rechnungskommission</u> <u>Controllingkommission</u>	Gemeinderat	
	Rechnungskommission		<u>Bildungskommission</u>	
Anstellung bei der Gemeinde als Lehrperson	Gemeinderat		Gemeindeschreiber/in	
	Rechnungskommission		Anstellung bei der Gemeinde	
	Bildungskommission		<u>inkl. Lehrpersonen bei der</u>	
			<u>Gemeindeschule Buchrain</u>	Der Ausdruck «Anstellung bei der Gemeinde als Lehrperson» kann breit ausgelegt werden. Daher erfolgt eine Präzisierung zu «Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain».
			<u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	
		Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain	
			Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitgliedes	
			<u>Controllingkommission</u>	
			<u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	
		Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat	
			<u>Rechnungskommission</u>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen						
	<table><tr><td></td><td><u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u></td></tr><tr><td>Anstellung bei der Gemeinde als Lehrpersonen <u>Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain</u></td><td>Gemeinderat Rechnungskommission <u>Controllingkommission</u> Bildungskommission <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u></td></tr><tr><td><u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u></td><td><u>Gemeinderat</u> <u>Bildungskommission</u> <u>Controllingkommission</u> <u>Anstellung bei der Gemeinde inkl. Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain</u></td></tr></table>		<u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	Anstellung bei der Gemeinde als Lehrpersonen <u>Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain</u>	Gemeinderat Rechnungskommission <u>Controllingkommission</u> Bildungskommission <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	<u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	<u>Gemeinderat</u> <u>Bildungskommission</u> <u>Controllingkommission</u> <u>Anstellung bei der Gemeinde inkl. Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain</u>	
	<u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>							
Anstellung bei der Gemeinde als Lehrpersonen <u>Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain</u>	Gemeinderat Rechnungskommission <u>Controllingkommission</u> Bildungskommission <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>							
<u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	<u>Gemeinderat</u> <u>Bildungskommission</u> <u>Controllingkommission</u> <u>Anstellung bei der Gemeinde inkl. Lehrperson bei der Gemeindeschule Buchrain</u>							
Art. 15 Wahlen								
¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a) die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts: – Präsidium – Bau – Bildung – Finanzen – Soziales	¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: ~~a) die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts:~~ – ~~Präsidium~~ – ~~Bau~~ – ~~Bildung~~ – ~~Finanzen~~	Das Wahlverfahren des Gemeinderates wird geändert. Neu wählen die Stimmberechtigten den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin direkt in das Amt als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin. Zusätzlich werden vier wei-						

Geltendes Recht (bisher)	Neu (<u>Änderungen unterstrichen</u>)	Bemerkungen
b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission; c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission; d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission; e) die Mitglieder des Urnenbüros; f) ... ³	~~— Soziales~~ a) <u>den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;</u> b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der ~~Rechnungskommission~~ <u>Controllingkommission;</u> c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission; d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission; e) die Mitglieder des Urnenbüros; f) ... ³	tere Gemeinderatsmitglieder gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Vgl. auch Art. 22 neu. Die Stimmberechtigten wählen neu eine Controllingkommission. Die Bestimmung einer externen Revisionsstelle gilt als Sachentscheid und ist bei Art. 18 Abs. 2 aufgeführt.
² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.		
³ Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei der Neuwahl des Gemeinderates, die stille Wahl zulässig.		

³ Aufgehoben durch Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 18 Weitere Sachentscheidungen		
Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide: Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.	Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide: <u>a) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.</u> <u>b) Bestimmung einer externen Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates.</u>	Weitere Angaben zur externen Revisionsstelle erfolgen in Art. 34a.
Art. 19 Kontrolle und Steuerung⁷		
Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission; b) Genehmigung der Jahresrechnung; c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.	Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a) Genehmigung des Jahresberichts <u>inkl. Jahresrechnung</u> des Gemeinderates mit den Prüfungsberichten <u>der Rechnungskommission externen Revisionsstelle und der Controllingkommission</u> ; b) Genehmigung der Jahresrechnung;	Lit.b ist neu in lit. a integriert

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.	
Art. 21 Orientierungsversammlungen⁸		
¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für: a) Orientierung über Jahresrechnung und Budget; b) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie; c) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms; d) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; e) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie; f) Kenntnisnahme von Planungsberichten; g) Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission.	¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für: a) Orientierung über <u>den Jahresbericht einschliesslich</u> Jahresrechnung und Budget; b) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie; c) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms; d) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; e) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie; f) Kenntnisnahme von Planungsberichten; g) Kenntnisnahme von den Berichten der <u>Rechnungskommission externen Revisionsstelle und der Controllingkommission</u> .	Formulierung präzisiert. An der Orientierungsversammlung werden die Berichte der externen Revisionsstelle wie der Controllingkommission der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
² Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindefragen.		
³ Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Geschäften und Themen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Die Planungsunterlagen können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.		
⁴ Unter Nennung der Themen können 300 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.		
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates		
⁴ ~~Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er betreut die folgenden Ressorts:~~ a) ~~Präsidium~~ b) ~~Bau~~ c) ~~Bildung~~ d) ~~Finanzen~~	¹ <u>Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.</u>	Neuregelung

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
~~e) Soziales:~~		
² ~~Der Gemeinderat~~ a) ~~entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind;~~ b) ~~delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;~~ c) ~~erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;~~ d) ~~regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung;~~ e) ~~ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeinderreferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.⁹~~	² <u>Der Gemeinderat umschreibt seine Aufgaben in der Organisationsverordnung.</u>	Mit dem Organisationsentwicklungsprojekt «punktgenau» werden u.a. auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ressorts auf gleichmässige und sinnvolle Aufgabenteilung überprüft und angepasst. Dabei können die Ressorts eine neue Bezeichnung erhalten. Jedoch soll die Themenschwerpunkte Präsidium, Bau, Bildung, Finanzen und Soziales pro Ressort weitergeführt werden.
	³ <u>Mit Ausnahme des Ressorts Präsidium wird die Ressortzuteilung vom Gemeinderat vorgenommen. Der Gemeinderat konstituiert sich an der ersten Sitzung</u>	

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Geltendes Recht (bisher)	Neu (<u>Änderungen unterstrichen</u>)	Bemerkungen
	<u>der neuen Legislatur. Er bestimmt insbesondere auch das Vizepräsidium und die Stellvertretungen. Jedes Ratsmitglied ist für ein Ressort zuständig.</u>	
	⁴ <u>Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugeteilte Ressort aus. Sie vertreten diese im Gemeinderat, an den Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben keine operativen Führungsfunktionen aus.</u>	
	⁵ <u>Die Mitglieder des Gemeinderates sind in einem Nebenamt tätig.</u>	
	⁶ <u>Der Gemeinderat umschreibt seine Aufgaben und die einzelnen Pensen in der Organisationsverordnung.</u>	
	⁷ <u>Der Gemeinderat</u> <u>a) entscheidet seine Geschäfte im Kollegium;</u> <u>b) kann den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen;</u>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (<u>Änderungen unterstrichen</u>)	Bemerkungen
	c) <u>erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;</u> d) <u>regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung;</u> e) <u>ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.</u>	
	⁸ <u>Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</u>	
~~Art. 25 — Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Präsidium~~		Art. 25 bis Art 29: aufgehoben Regelung wird in der Organisationsverordnung erfolgen.
~~Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat folgende Befugnisse und Aufgaben:~~ a) ~~vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen;~~ b) ~~führt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung;~~ c) ~~erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.~~		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
~~Art. 26 — Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bau~~		
~~Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Bau hat folgende Befugnisse und Aufgaben:~~ ~~a) ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Bauwesen;~~ ~~b) betreut das Ressort Bau, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;~~ ~~c) erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.~~		
~~Art. 27 — Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung~~		
~~Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Bildung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:~~ ~~a) ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Bildungswesen;~~ ~~b) betreut das Ressort Bildung, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;~~		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
c) ~~erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.~~		
~~Art. 28 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Finanzen~~		
~~Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Finanzen hat folgende Befugnisse und Aufgaben:~~ a) ~~ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Finanzwesen;~~ b) ~~betreut das Ressort Finanzen, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;~~ c) ~~erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.~~		
~~Art. 29 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Soziales~~		
~~Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Soziales hat folgende Befugnisse und Aufgaben:~~ a) ~~ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen;~~		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
b) ~~betreut das Ressort Soziales, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;~~ c) ~~erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.~~		
Art. 32 Bildungskommission¹³		
¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ des Gemeinderats für das Ressort Bildung und nimmt Stellung zu strategischen Bildungsthemen. Sie berät den Gemeinderat im Sinne der optimalen Eingliederung der Gemeindeschule und der Musikschule in das soziale, pädagogische und wirtschaftliche Umfeld der Gemeinde.		
² Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidium, drei Mitgliedern sowie dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Der Rektor nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.	² Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidium, drei Mitgliedern sowie dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates. <u>Der Rektor</u> <u>Die Abteilungsleiterin Bildung oder der Abteilungsleiter Bildung</u> nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.	Der Begriff Rektor wird in der Organisation nicht mehr verwendet.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
³ Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisation des Ressorts Bildung stufengerecht wahrgenommen: a) Der Gemeinderat wählt den Rektor oder die Rektorin und trifft dessen personalrechtlichen Entscheide; b) Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Rektor oder die Rektorin wählen die Schulleiter / die Schulleiterinnen und treffen deren personalrechtlichen Entscheide; c) Die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor oder der Rektorin und den Schulleitern /Schulleiterinnen, wählt die Lehrpersonen und trifft deren personalrechtlichen Entscheide; d) Die Bildungskommission wird über die Anstellungen informiert.	³ Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisation des Ressorts Bildung stufengerecht wahrgenommen: a) Der Gemeinderat wählt ~~den Rektor oder die Rektorin~~ <u>den Abteilungsleiter Bildung oder die Abteilungsleiterin Bildung</u> und trifft dessen personalrechtlichen Entscheide; b) Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates und der ~~Rektor oder die Rektorin~~ <u>der Abteilungsleiter Bildung oder die Abteilungsleiterin Bildung</u> wählen die Schulleiter / die Schulleiterinnen und treffen deren personalrechtlichen Entscheide; c) Die Schulleitung, bestehend aus ~~dem Rektor oder der Rektorin~~ <u>der Abteilungsleiterin Bildung oder dem Abteilungsleiter Bildung</u> und den Schulleitern / Schulleiterinnen, wählt die Lehrpersonen und trifft deren personalrechtlichen Entscheide;	Der Begriff Rektor wird in der Organisation nicht mehr verwendet.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	d) Die Bildungskommission wird über die Anstellungen informiert.	
⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung für das Ressort Bildung.		
⁵ Die Bildungskommission wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.		
Art. 34 Rechnungskommission¹⁵	Art. 34 <u>Rechnungskommission</u> <u>Controllingkommission</u>	Neufassung des Artikels.
¹ Die Rechnungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	¹ <u>Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse im Kollegium.</u>	
² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss Art. 14 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.	² <u>Der Gemeinderat vereidigt bei Amtsantritt die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder.</u>	§ 35 Abs. 3 Gemeindegesetz sieht die Möglichkeit vor, dass der Gemeinderat den Präsidenten oder die Präsidentin und die vier Mitglieder der Controllingkommission vereidigen kann. Dabei können sie den Eid oder das Gelübde ablegen.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Geltendes Recht (bisher)	Neu (<u>Änderungen unterstrichen</u>)	Bemerkungen
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über insbesondere: a) den Aufgaben- und Finanzplan; b) den Budgetentwurf; c) den Jahresbericht; d) Finanzgeschäfte; e) Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.	³ <u>Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten. Sie prüft insbesondere:</u> <u>a) den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses, auf ihre Strategiekonformität, sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</u> <u>b) den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder Massnahmen vorschlagen.</u> <u>c) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.</u>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (<u>Änderungen unterstrichen</u>)	Bemerkungen
³ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.	⁴ <u>Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</u>	
⁴ Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.		
	<u>Art. 34a Externe Revisionsstelle</u>	Neuer Artikel
	¹ <u>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft, ob ein internes Kontrollsystem existiert. Sie erstattet den Stimmberechtigten, der Controllingkommission und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.</u>	
	² <u>Als externe Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied von EXPERT-suisse (Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) ist, zu bestimmen.</u>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (<u>Änderungen unterstrichen</u>)	Bemerkungen
	³ <u>Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.</u>	
	⁴ <u>Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten jeweils mit der Rechnungsablage einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der externen Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer.</u>	
Art. 41 Verfahren beim Budget²¹		
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der ~~Rechnungskommission~~ <u>Controllingkommission</u> die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.	
² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.	² Die ~~Rechnungskommission~~ <u>Controllingkommission</u> unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.	

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juni 2017

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.		
Art. 42 Verfahren bei der Rechnungsablage		
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 34 erforderlichen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der ~~Rechnungskommission~~ <u>externen Revisionsstelle und der Controllingkommission</u> die gemäss Art. 34 erforderlichen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.	
² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat einen Prüfungsbericht über die Jahresrechnung und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.	² Die ~~Rechnungskommission~~ <u>externe Revisionsstelle und die Controllingkommission</u> ~~unterbreitet~~ <u>unterbreiten</u> den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat <u>Bericht und ihre Empfehlungen</u> . ~~einen Prüfungsbericht über die Jahresrechnung und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.~~	
³ Bis zum 30. Juni sind den Stimmberechtigten die Jahresrechnung zur Genehmigung und die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.	³ Bis zum 30. Juni sind den Stimmberechtigten <u>der Jahresbericht inkl. die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der</u>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	<u>externen Revisionsstelle</u> zur Genehmigung und die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.	
	Art. 46 Übergangsbestimmung zur Revision vom 27. November 2022	Neuer Artikel
	¹ <u>Die Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Struktur bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2024) im Amt und übernimmt als Controllingkommission die Aufgaben gemäss Art. 34.</u>	
	² <u>Die externe Revisionsstelle wird erstmals im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresberichts 2022 von den Stimmberechtigten für das Folgejahr bestimmt. Sie übernimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss Art. 34a.</u>	
	³ <u>Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Struktur bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2024) im Amt.</u>	
	⁴ <u>Die weiteren Anpassungen der Teilrevision treten per 01. Januar 2023 in Kraft.</u>	

2.9 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision der Gemeindeordnung» der Gemeinde Buchrain beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Dokumente.

Die Umwandlung der Rechnungskommission in eine Controllingkommission befürworten wir aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ausdrücklich.

Die Anpassung des Wahlsystems des Gemeinderates ist rechtens, inhaltlich korrekt und zukunftsweisend; dieser Schritt wird zudem von der Mehrheit der Ortsparteien begrüsst.

Die daraus resultierenden Anpassungen der Gemeindeordnung haben wir geprüft und erachten diese als stimmig und richtig.

Wir empfehlen den Stimmberechtigten, den rechtsetzenden Erlass «Teilrevision der Gemeindeordnung» der Gemeinde Buchrain zu genehmigen.

Buchrain, 12. Oktober 2022

Rechnungskommission der Gemeinde Buchrain

Der Präsident

sig.

Urs Vanza

Die Mitglieder

sig.

Carmen Kaufmann

sig.

Ruth Bründler

sig.

Sandra Stadelmann

sig.

Flavio Bonati

2.10 Antrag des Gemeinderats

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. Januar 2007 (rev. 21. Mai 2017) gemäss Botschaftstext zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 20. Oktober 2022

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Ivo Egger
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel

 B U C H R A I N	2
Einwohnergemeinde Buchrain	
Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022	
Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 (rev. 21. Mai 2017) gemäss Botschaft zu?	
	Antwort
Antwort mit Ja oder Nein	_____



**Reglement über die Benützung von
Anlagen und Räumlichkeiten
sowie des öffentlichen Grundes**

3 Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes

Inhaltsverzeichnis		
3.1	Für eilige Leserinnen und Leser	51
3.2	Inhalt des Reglements	53
3.3	Vernehmlassungsverfahren	55
3.4	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	57
3.5	Antrag des Gemeinderates	58

3.1 Für eilige Leserinnen und Leser

- Der Gemeinderat regelt formell die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes mit einem neuen Reglement.
- Dieses rechtliche Erfordernis...
 - ...orientiert sich einerseits an der jahrelangen und breit akzeptierten Praxis sowie an den bestehenden internen Regelungen,
 - ...und regelt andererseits vorausschauend zukünftige Themen.

Hintergrund

Die Gemeinde Buchrain stellt seit Jahren ihre Schul-, Sport- und Freizeitanlagen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Buchrain zur Benützung zur Verfügung. Der Rahmen dazu bilden die jeweils vom Gemeinderat erlassenen «Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain» sowie die «Gebührenverordnung für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen». Letztmals wurden diese Regelungen im Jahr 2007 grundlegend überarbeitet.

Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass diese Regelungen eine formelle gesetzliche Grundlage (Reglement) benötigen, welches von der Stimmbevölkerung erlassen wird. Das Verwaltungsrecht schreibt vor, dass jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Buchrain ein neues «Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes» ausgearbeitet.

Begriffe

In den Regelungen werden verschiedene Begriffe verwendet, welche zum besseren Verständnis nachfolgend tabellarisch erläutert werden. Bezogen auf die Regelung der Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes gilt nachfolgende rechtliche Hierarchie:

Art	Zuständigkeit	Beschrieb
Reglement	Stimmbevölkerung	Gesetz im formellen Sinne (generell-abstrakter Erlass) Höchste demokratische Legitimation. Enthält die Grundzüge über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des

Art	Zuständigkeit	Beschrieb
		öffentlichen Grundes und trifft die wichtigsten Regelungen, insbesondere auch zum Gebührenrahmen.
Verordnung	Gemeinderat	Gesetz im materiellen Sinne (generell-abstrakter Erlass) Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zum Reglement gestützt auf dessen Delegationsbestimmungen in einer Verordnung. Dabei geht es um die Einzelheiten zum Reglement. Insbesondere regelt er das Nähere zur Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten, die Zuständigkeit und das Verfahren sowie die Gebührenbemessung.
Benützungsordnung	Gemeinderat	Allgemeinverfügung (generell-konkret) Der Gemeinderat kann für bestimmte Anlagen und Räumlichkeiten eine Benützungsordnung erlassen. Beispiel: Benützungsordnung für Turnhalle, Benützungsordnung für Jugendraum, etc. Es geht also um die Regelung von anlagen- und räumlichkeitsspezifischen Fragen. Privaten Personen ist die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten ausserhalb einer Bewilligung nur im Rahmen der Benützungsordnung gestattet.
Bewilligung	Zuständige Stelle (Abteilung Finanzen)	Individualverfügung (individuell-konkret) Die Bewilligung wird an bestimmte Personen für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen mit einer festgelegten Nutzungsdauer, z.B. in der Form eines saisonalen Belegungsplans erteilt werden. Rechtskräftige Bewilligungen gehen einer allfälligen Benützungsordnung vor.

3.2 Inhalt des Reglements

Die bestehenden und praxiserprobten Bestimmungen wurden grundsätzlich ins neue Reglement bzw. die neue Verordnung überführt und mit neuen Themen ergänzt. Das Reglement wurde soweit möglich schlank gehalten und regelt folgende wesentlichen Aspekte:

- a. die Nutzung von im Verwaltungsvermögen stehenden Anlagen und Räumlichkeiten, insbesondere Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie weitere Räumlichkeiten der Gemeinde Buchrain (Anlagen und Räumlichkeiten) durch Private;
- b. die Nutzung des öffentlichen Grundes;
- c. den Umgang mit Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben;
- d. Weitere Bestimmungen;
- e. Gebühren.

a.) Nutzung von im Verwaltungsvermögen stehenden Anlagen und Räumlichkeiten

Die Regelungen entsprechen den aktuellen Regelungen und der gegenwärtigen Handhabung. Die im Verwaltungsvermögen stehenden Anlagen und Räumlichkeiten (insbesondere Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie weitere Räumlichkeiten der Gemeinde Buchrain) dienen in erster Linie demjenigen Zweck, dem sie hauptsächlich gewidmet sind; d.h. der Schule oder Verwaltungstätigkeiten. Die Gemeinde kann Privaten ihre Anlagen und Räumlichkeiten aus gesellschafts-, kultur-, sport-, gesundheits- oder bildungspolitischen Gründen zur Verfügung stellen, soweit dies mit ihrem eigentlichen Zweck vereinbar ist. Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten durch Private ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.

b.) Nutzung des öffentlichen Grundes

Dieser Aspekt hatte die Gemeinde Buchrain bis anhin nicht geregelt. Zum öffentlichen Grund zählen insbesondere Grünzonen, Park- und Grünanlagen sowie Plätze und ihre jeweiligen Einrichtungen. Als schlichter Gemeindegebrauch öffentlichen Grundes gilt seine gemeinverträgliche und bestimmungsgemässe Benützung nach Massgabe seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden. Der gesteigerte Gemeindegebrauch bedarf einer Bewilligung. Als gesteigerter Gemeindegebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeindegebrauch hinausgeht. Beispiele dazu sind Umzüge, Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, Boulevardflächen, Buvetten, Konzerte oder Festanlässe.

Die Sondernutzung öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung in der Form einer Konzession. Als Sondernutzung gilt jede über den gesteigerten Gemeindegebrauch hinausgehende, dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes wie beispielsweise Überbauten oder Durchleitungsrechte.

c.) Umgang mit Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben

Dieser Abschnitt regelt drei Themenbereiche:

Übermässige Nutzung von privatem Grund: Eigentümer oder Mieter von Grundstücken und Liegenschaften, deren Nutzung zu übermässigen Belastungen öffentlicher Strassen oder öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, auf eigene Kosten Massnahmen zur Vermeidung dieser Belastungen zu treffen. Als übermässige Belastungen gelten insbesondere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Lärm, wildes Parkieren oder intensives Littering.

Grossveranstaltungen: Als Grossveranstaltung gilt jede zeitlich und örtlich begrenzte Veranstaltung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Art, zu der 500 Personen oder mehr erwartet werden oder die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Verkehr, die Lärmbelastung oder die öffentlichen Strassen bzw. den öffentlichen Grund hat. Grossveranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

Feuerwerke: Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere von Feuerwerkskörpern, kann eingeschränkt und einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Kriterien für die Einschränkungen und die Bewilligungspflicht bilden die von den pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren und der Lärmpegel.

d.) Weitere Bestimmungen

Das Reglement regelt die Rechte und Pflichten, die Bewilligung und die Haftung.

e.) Gebühren

Die Gebühren wurden grundsätzlich in bisheriger Höhe belassen, kleinere Justierungen bzw. Präzisierungen sowie Vereinheitlichungen wurden vorgenommen. Gemäss Reglement kann der Gemeinderat Nutzungsarten und Nutzerkategorien bezeichnen, die im öffentlichen Interesse von den Gebühren ganz oder teilweise befreit sind. Die aktuelle und breit akzeptierte Handhabung wurde dabei in der Verordnung beibehalten.

Folgende Nutzungen von Anlagen und Räumlichkeiten sind grundsätzlich von der Grundgebühr befreit:

- a) Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen ohne Eintritt, ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne Kursgelder, mit Ausnahme von Spielturnieren und Meisterschaften von Erwachsenen (spezielle reduzierte Gebühr);
- b) Trainings und Proben von ortsansässigen Vereinen;
- c) Sitzungen und Versammlungen von ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Institutionen, Parteien, Stockwerkeigentümer- und Hauseigentümergeinschaften sowie Strassengenossenschaften;

- d) Anlässe von Organisationen der Einwohnergemeinde Buchrain wie z.B. Musikschule, Feuerwehr, Jugendarbeit, etc.

Folgende Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch sind von der Grundgebühr befreit:

- e) Kundgebungen;
- f) Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Initiativ- und Abstimmungskomitees;
- g) Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen;
- h) Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses;
- i) Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste;
- j) Sternensingen und Samichlausenauszüge;
- k) Fasnacht;
- l) Nicht kommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen von Kinder- und Jugendvereinen;
- m) Kunst- und Kulturausstellungen nicht gewinnorientierter Organisationen;
- n) Unterhaltmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes;
- o) Leitungen, die der Ver- und Entsorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme, etc. dienen.

Verordnung über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes

Die Einzelheiten sowie die Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderats. Dieser regelt in der «Verordnung über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes» insbesondere das Nähere zur Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten, die Zuständigkeit und das Verfahren sowie die Gebührenbemessung.

3.3 Vernehmlassungsverfahren

Vom 14. Januar bis zum 9. März 2022 hat der Gemeinderat eine Vernehmlassung zur geplanten Einführung des Reglements über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden folgenden Organisationen zugestellt:

- Politische Parteien
- Rechnungskommission
- Vereine gemäss Vereinsverzeichnis (inkl. Nahestehende Organisationen wie Feuerwehr, jufa, etc.)

Insgesamt wurden 12 Stellungnahmen verfasst. Die Vernehmlassung bestätigte die grosse Unterstützung für die Einführung eines Reglements und die damit verbundene Schaffung einer formell gesetzlichen Grundlage, welche von der Stimmbevölkerung erlassen wird. Unterstützt werden auch die detaillierteren Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Richtigerweise wurde neu auch der Umgang mit Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben (Übermässige Nutzung von privatem Grund, Grossveranstaltungen und Feuerwerke) thematisiert. Beim Vergleich zwischen den bisherigen Verordnungen und dem neu geschaffenen Reglement wurde explizit zurückgemeldet, dass klar ersichtlich ist, dass bestehende und praxiserprobte Bestimmung ins neue Reglement und in die neue Verordnung überführt wurden. Dies wurde unterstützt.

In den Details gab es verschiedene wertvolle Rückmeldungen, welche in der Überarbeitung aufgenommen und entsprechend in den Gesetzestexten angepasst und verbessert wurden. So wurde beispielsweise die Nutzung in den Ferienzeiten in der aktualisierten Version der Verordnung gelockert.

Angeregt wurde, dass die Anzahl Personen bei Grossveranstaltungen überprüft und konkret von 500 auf 1000 Personen erhöht wird. Nach der Überprüfung und aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis sowie Rückmeldungen der Bevölkerung ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass die Grenze von 500 Personen angemessen ist. In Buchrain betrifft dies lediglich wenige Anlässe (<10) pro Jahr. Bei grösseren Anlässen ist es wichtig, dass diese koordiniert werden, es stellen sich Fragen betreffend Parkierung, Immissionen (u.a. Lärm), Routen, Abstimmung mit anderen Anlässen, etc.

Thematisiert wurde auch das Thema Feuerwerk. Von 22 bis 6 Uhr ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen grundsätzlich untersagt, ausser in den Nächten vom 31. Juli auf den 1. August und vom 1. August auf den 2. August sowie in der Silvesternacht. In den letzten Jahren wurden jährlich zwischen ein bis maximal zwei Feuerwerke bewilligt. Die Gemeinde wird Feuerwerke weiterhin nur zurückhaltend bewilligen. Die Ausnahmen entsprechen dem übergeordneten Recht und eine Verschärfung einzig auf dem Gemeindegebiet Buchrain ist nicht zielführend. Eine eigene Rechtsgrundlage würde eine entsprechende Strafbestimmung benötigen, die zudem vom Regierungsrat genehmigt werden (vgl. § 4 Abs. 2 UeStG) müsste; und somit nicht in der alleinigen Kompetenz der Gemeinde steht. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird davon abgesehen.

Die Anregung eines Faktenblatts wurde aufgenommen. Die Gemeinde wird eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen im Bewilligungswesen erstellen inkl. Verlinkung. Diese wird auf der Homepage aufgeschaltet werden.

3.4 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Auftrag, alle rechtssetzenden Erlasse zu beurteilen, somit auch das «Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes».

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage hat die Gemeinde Buchrain das Vorgehen gewählt, die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten formell zu regeln und eine gesetzliche Grundlage (Reglement) zu schaffen. Die Rechnungskommission unterstützt dieses Vorgehen und erachtet es als stimmig und richtig.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden den Politischen Parteien, der Rechnungskommission und den Vereinen gemäss Vereinsverzeichnis zugestellt. Es gingen verschiedene Rückmeldungen ein, welche aufgenommen wurden und in den Gesetzestexten angepasst und verbessert wurden.

Wir haben unseren Fokus auf die Verordnung der Gebühren und deren Ausführungen gelegt.

Nach der detaillierten Prüfung des «Reglements» und der «Verordnung» erachten wir diese als inhaltlich korrekt und sinnvoll strukturiert. Weiter sind das neue «Reglement» und die «Verordnung» im Vergleich zu den bisherigen Verordnungen «Gebührenverordnung für Schul-, Sport- und Freizeitanlagen» und «Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen» nachvollziehbar und verhältnismässig.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes» zu genehmigen.

Buchrain, 2. September 2022

Rechnungskommission der Gemeinde Buchrain

Der Präsident

sig.

Urs Vanza

Die Mitglieder

sig.

Carmen Kaufmann

sig.

Ruth Bründler

sig.

Sandra Stadelmann

sig.

Flavio Bonati

3.5 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem beiliegenden Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 20. Oktober 2022

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Ivo Egger
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel

 B U C H R A I N	3
Einwohnergemeinde Buchrain	
Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022	
Stimmen Sie der Einführung des Reglements über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes zu?	
Antwort	
Antwort mit Ja oder Nein _____	



Reglement über die familien- ergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

4 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Inhaltsverzeichnis		
4.1	Für eilige Leserinnen und Leser	61
4.2	Inhalt des Reglements	62
4.3	Finanzielle Auswirkungen	64
4.4	Vernehmlassungsverfahren	65
4.5	Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission	66
4.6	Antrag des Gemeinderates	66

4.1 Für eilige Leserinnen und Leser

- Buchrain führt im ersten Semester 2023 Betreuungsgutscheine ein
- Erziehungsberechtigte von Kindern im Vorschulalter werden finanziell unterstützt

Hintergrund

Bereits im Jahr 2014 wurde die Einführung von Betreuungsgutscheinen geprüft. Infolge hoher Kosten wurde dies damals verworfen. Zudem musste man bis dahin bestehende Tarifsубventionen ortsansässiger Kindertagesstätten aufgrund der Bevölkerungsumfrage, resp. aufgrund des abgelehnten Budgets 2015 vollständig streichen. Im Mai 2019 reichte die Grüne Partei Buchrain-Perlen eine Petition zur Einführung von Betreuungsgutscheinen ein. Der Gemeinderat hat das Anliegen erneut geprüft und eine massvolle und pragmatische Lösung entwickelt. Diese orientiert sich an den bestehenden Modellen in der Region, die bereits erfolgreich umgesetzt werden. Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung oder den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit durch eine verstärkte finanzielle Unterstützung zu erleichtern.

Konzept Betreuungsgutscheine

Die Betreuungsgutscheine sind eine direkte finanzielle Unterstützung der Eltern durch die öffentliche Hand zur Finanzierung von familienergänzender Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum obligatorischen Eintritt in den Kindergarten. Das neue System sieht vor, dass erwerbstätige Eltern von der Gemeinde einen Gutschein erhalten, den sie dann bei anerkannten Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen ihrer Wahl einlösen können. Mit dieser Finanzierungsform profitieren alle Erziehungsberechtigten in derselben Weise von der Unterstützung durch die öffentliche Hand. Zusätzlich fördert die Gemeinde die Qualitätsentwicklung in den Institutionen der Kinderbetreuung und stellt deren Aufsicht sicher.

Neues Reglement

Betreuungsgutscheine in Form von Finanzhilfen benötigen eine gesetzliche Grundlage. Entsprechend legt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter zum Beschluss vor. Die dazugehörige vom Gemeinderat erlassene Verordnung regelt die Details. Das Inkrafttreten ist in der Kompetenz des Gemeinderates und wird der Bevölkerung per Medienmitteilung kommuniziert.

Anspruch Auf Betreuungsgutscheine

Mit den Betreuungsgutscheinen erhalten anspruchsberechtigte Familien eine einkommensabhängige Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter bei einer anerkannten Kita oder bei anerkannten Tageseltern.

Der Antrag der Eltern für Betreuungsgutscheine wird von der Gemeinde geprüft und entsprechend der Einkommenssituation genehmigt und eingestuft. Die Betreuungsgutscheine können für anerkannte Kitas oder Tageseltern in der Region eingesetzt werden.

Die Tarifstufen für die Betreuungsgutscheine wurden analysiert und sind den Gemeinden in der Region angeglichen.

Durch das Förderprogramm des Bundes für Kinderbetreuung kann bis 2024 für drei Jahre Fördergeld beantragt werden.

4.2 Inhalt des Reglements

Es ist die Absicht des Gemeinderates von Buchrain die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu stärken. Hierfür hat er im Legislaturprogramm 2022 – 2025 das folgende Ziel formuliert: «L9 – Wir schaffen mit neuen Bildungs- und Betreuungsangeboten einen Mehrwert für Familien und fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.»

Das Anliegen wurde als Einführung von Betreuungsgutscheinen bereits mehrere Male geprüft. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Unterstützungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern **bis zum obligatorischen Schuleintritt**. Das Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung oder den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit zu erleichtern.

Der Gemeinderat hat nun eine massvolle und pragmatische Lösung entwickelt. Diese orientiert sich an den bestehenden Modellen in der Region, die bereits erfolgreich umgesetzt worden sind.

Die Förderung durch die Gemeinde erfolgt einerseits bei der Unterstützung von Institutionen bei der Einführung und Aufsicht von bewilligungspflichtigen Tagesstätten der Kinderbetreuung (KiTa) und andererseits durch die finanzielle Unterstützung der Erziehungsberechtigten in Form der Abgabe von einkommensabhängigen Betreuungsgutscheinen.

Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspendum der Eltern. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte auf der untersten Einkommensstufe bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde

Buchrain, welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen (a-d) für den Bezug erfüllen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%
- b. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum obligatorischen Eintritt in den Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Gemeinde Buchrain anerkannten Institutionen vorhanden ist.
- c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- d. Massgebendes Einkommen, das den vom Gemeinderat Buchrain in der Verordnung festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigt.

Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten übernehmen in jedem Fall einen minimalen Beitrag pro Betreuungstag oder –halbtage. Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

▪ Wie werden Betreuungsgutscheine grundsätzlich beantragt?

Die Erziehungsberechtigten suchen einen Betreuungsplatz bei einer anerkannten Kita oder einer Tageselternvermittlung und füllen bei der Gemeinde das entsprechende Gesuch aus. Anschliessend erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine. Die Gemeinde vergütet dann die Betreuungsgutscheine direkt an die Eltern.

▪ Wie hoch sind die Finanzhilfen?

Gemäss Art. 12 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ist die Höhe der Betreuungsgutscheine abhängig von Einkommen und Vermögen der Gesuchstellenden. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Zudem wird verlangt, dass die Erziehungsberechtigten in jedem Fall einen Betrag pro Betreuungstag selber bezahlen. Der Gemeinderat wird diesen Wert auf mindestens Fr. 20.– pro Kind festlegen. Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum der Eltern.

Die Verordnung sieht vor, dass die maximale Höhe der Betreuungsgutscheine für Eltern mit einem massgebenden Einkommen unter Fr. 20'001.– (inkl. 5 Prozent des steuerbaren Vermögens > Fr. 100'000) Fr. 75.– bzw. bei Kindern bis zu einem Alter von 18 Monaten Fr. 83.– pro ganzen Betreuungstag beträgt. Die Höhe der Betreuungsgutscheine nimmt mit steigendem Einkommen stufenweise ab. Am Schluss der Skala beträgt der Betreuungsgutschein noch Fr. 6.–. Der Anspruch erlischt bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'001.–. Für die Betreuung in Tagesfamilien gelten dieselben Regeln. Der Tarif richtet sich jedoch nach Betreuungsstunden.

▪ Was ist im Reglement und was in der Verordnung geregelt?

Das Reglement, welches von der Stimmbevölkerung genehmigt wird, enthält die grundsätzlichen Regelungen, wie sie oben auszugsweise dargelegt sind.

Das vollständige Reglement ist den Stimmunterlagen beigelegt.

Die Verordnung regelt, wie hoch die Beiträge durch die Betreuungsgutscheine für Eltern bei einem massgebenden Einkommen sind. Die Höhe der Betreuungsgutscheine nimmt mit steigendem Einkommen stufenweise ab.

Im Weiteren werden die organisatorische Umsetzung der Betreuungsgutscheine in der Verordnung festgelegt.

Die Verordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Zur Berechnung der Kosten mussten verschiedene Annahmen getroffen werden. In den Modellrechnungen sind Fachpersonen unter anderem von einer Betreuungsquote von 25 % pro Jahr ausgegangen. Durchschnittlich werden die Kinder an 1.8 Tagen pro Woche betreut. Mit den getroffenen Annahmen ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von Fr. 160'000 zu rechnen. Die Beträge sind im Budget und Finanzplan 2022-2025 bereits eingestellt. Die Kosten fallen nicht in vollem Umfang bei der Einführung im ersten Jahr an. Zudem wird die Betreuungsquote mit der Zeit langsam ansteigen.

Der Bund fördert im Rahmen eines befristeten Impulsprogramms die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unter anderem richtet er Finanzhilfen bei Erhöhung der Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung aus. Die Finanzhilfen werden während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Die Antragstellung erfolgt ausschliesslich über die Kantone. Der Kanton Luzern hat als Referenzjahr 2021 festgelegt; entsprechend wird man von Beiträgen in den Jahren 2022-2024 profitieren können. Daher macht eine zeitnahe Einführung Sinn.

4.4 Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung bei Parteien und Kommissionen zeigt eine grosse Zustimmung für das Reglement für eine familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (Betreuungsgutscheine). Alle Ortsparteien wie auch die Rechnungskommission und die Bildungskommission befürworten die Einführung von Betreuungsgutscheinen. Die damit verbundene Förderung der Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf wird mehrfach gelobt. Auch wird auf die Umsetzung des Legislaturziels 9 im Legislaturprogramm 2022 – 2025 hingewiesen, welches mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen umgesetzt wird.

Einige Parteien stellen die Frage, ob das massgebende Einkommen für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen nicht über dem definierten Maximum von Fr. 80'000 liegen sollte. Einer Partei sind allerdings die Fr. 80'000 zu hoch. Es ist deshalb zu erwähnen, dass bereits bei der Ausarbeitung des Reglements die verschiedenen anderen Reglemente von Luzerner Gemeinden miteinander verglichen wurden. Die in der Folge definierte Einkommensabstufung für Buchrain wurde bewusst den angrenzenden Rontaler Gemeinden hauptsächlich Ebikon angeglichen. Mehrheitlich sollen Familien mit tiefen und mittleren Einkommen von den Betreuungsgutscheinen profitieren können. Zudem können mit Betreuungsgutscheinen auch Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden.

Schlussfolgerung / Fazit

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass sowohl die Ortsparteien als auch die Rechnungskommission und die Bildungskommission die Einführung von Betreuungsgutscheinen als einen Mehrwert für Familien in Buchrain sehen. Damit steigt auch die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort für berufstätige Eltern mit Vorschulkindern.

4.5 Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission

Als Rechnungskommission haben wir das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter der Gemeinde Buchrain beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Dokumente.

Die Rechnungskommission befürwortet die Einführung von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Abstufung der Unterstützungsbeiträge nach Einkommen und die Regelung bezüglich Erwerbspensum zur Berechnung des Anspruches auf Betreuungsgutscheine.

Wir empfehlen den Stimmberechtigten, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter der Gemeinde Buchrain zu genehmigen.

Buchrain, 12. Oktober 2022

Rechnungskommission der Gemeinde Buchrain

Der Präsident

sig.

Urs Vanza

Die Mitglieder

sig.

Carmen Kaufmann

sig.

Sandra Stadelmann

sig.

Ruth Bründler

sig.

Flavio Bonati

4.6 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Einführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 20. Oktober 2022

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Ivo Egger
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel



Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Stimmen Sie der Einführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter zu?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein

4

Empfehlung an die Stimmberechtigten:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten,
am 27. November 2022 wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Budget 2023
- Ja zur Teilrevision Gemeindeordnung
- Ja zum Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes
- Ja zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Weitere Informationen unter:
www.buchrain.ch

Digitaler Dorfplatz

Noch nicht
dabei?

crossiety.ch

